

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 25.03.2013 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**

Schriftführer: **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.03.2013

Die Sitzungsniederschrift vom 04.03.2013 wird genehmigt.

Beschluss:

13 / 0

Ein Gemeinderatsmitglied erscheint zur Sitzung.

2. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“

- Behandlung der bei der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 07.02.2011 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Viecht-Süd-Erweiterung“, Eching; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 19.11.2012 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Viecht-Süd-Erweiterung“ Eching; in der Fassung vom 19.11.2012 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.11.2012 bis 27.12.2012 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 26.11.2012 bis 27.12.2012 durchgeführt.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte am 14.01.2013.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 04.02.2013.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.02.2013 bis 15.03.2013 durchgeführt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.02.2013 bis 15.03.2013 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Landratsamt Landshut – Wasserwirtschaft
- Regionaler Planungsverband
- Vermessungsamt Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Vilsheim
- Planungsbüro Kargl
- Regierung von Niederbayern
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
- Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau
- Gemeinde Tiefenbach
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, geantwortet am 19.02.2013
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44, geantwortet am 05.03.2013
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, geantwortet am 18.02.2013
- Stadt Landshut - geantwortet am 18.02.2013
- Stadt Moosburg, geantwortet am 13.02.2013
- Gemeinde Bruckberg – geantwortet am 21.02.2013
- VG Mauern, Gemeinde Wang – geantwortet am 13.02.2013
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, geantwortet am 13.02.2013
- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, geantwortet am 11.03.2013

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, geantwortet am 04.03.2013

Stellungnahme

Seitens der Tiefbauabteilung wird der geplanten Mittelinsel mit Querungshilfe zugestimmt.
Voraussetzung ist die Anordnung einer 70 km/h-Beschränkung und Beleuchtung der Mittelinsel.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Details der Ausführung werden mit der

<p>Die Details der Ausführung sind mit der Tiefbauabteilung abzustimmen.</p> <p>Hierzu angeführt die Stellungnahme der Verkehrsbehörde, SG 33 vom 28.02.2013:</p> <p><i>„Mit der geplanten Mittelinsel mit Querungshilfe in der Kreisstr. LA 18 (Haunwanger Straße) auf Höhe des neuen Wohngebietes besteht nicht nur Einverständnis; die Planung wird von uns sogar begrüßt. Wir erhoffen uns dadurch eine gewisse Entschleunigung des aus Richtung Haunwang auf die Ortschaft Viecht zufahrenden Verkehrs.</i></p> <p><i>Von den Anwohnern wird ja immer wieder moniert, dass die Verkehrsteilnehmer die mit der Ortstafel verbundene gesetzliche Geschwindigkeitsbeschränkung ignorieren und bis weit in die Ortschaft hinein zu schnell fahren.</i></p> <p><i>Die geplante Mittelinsel mit Querungshilfe müsste dann zumindest nach unserem Informationsstand mit einer 70 km/h-Beschränkung und einer Beleuchtung „abgesichert“ werden.</i></p> <p><i>Nach tel. Rücksprache mit Herrn 1. Bürgermeister Held kommt eine Abbiegespur ins neue Baugebiet nicht in Frage. Auch wir hätten Bedenken, dass damit evtl. neue Gefahrensituationen geschaffen würden.</i></p>	<p>Tiefbauabteilung abgestimmt.</p> <p>Die Anordnung höchstens einer 70 km/h-Beschränkung wird seitens der Gemeinde Eching bei der zuständigen Verkehrsbehörde im Landratsamt Landshut beantragt und anschließend umgesetzt.</p> <p>Die Mittelinsel erhält eine ausreichende Beleuchtung.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis:</p>	<p>14 / 0</p>

<p>1.2 Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle – geantwortet am 17.02.2013</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>1. Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.</p> <p>2. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (Richtlinie für die Feuerwehr ,DIN 14090)</p> <p>3. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der so genannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist-Durchmesser mindestens (18mtr.)</p> <p>4. Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 mtr. über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft überwiegend nicht den Bebauungsplan. Die Anregungen und Anforderungen werden entweder im Rahmen der Genehmigungsplanung / Bauantrag (auf privaten Flächen) oder im Rahmen der Erschließungsplanung (Wasser, Kanal, Straße) von Seiten der Gemeinde für die öffentlichen Flächen berücksichtigt.</p>

1.2 Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle – geantwortet am 17.02.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>oder ein Sicherheitstreppehaus vorgesehen werden.</p> <p>5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein .Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken.</p> <p>6. Hydranten sind nach DIN 3222 mit B-Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 mtr. liegen.</p> <p>7. Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benützung von zwei nächst-liegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 800 ltr/min über 2 Std. bei einer Förderhöhe von 1.5 bar erreicht wird.</p> <p>8. Die Hydranten sind außerhalb des Trümmer-schattens am Fahrbahnrand zu errichten.</p> <p>9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.</p> <p>10. Weitere Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren bleiben auf Grund der besonderen Vorkommnisse vorbehalten.</p>	

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

1.3 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, geantwortet am 14.03.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Begründung Pkt. 5.5 Wasserversorgung (Seite 9)</p> <p>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 / 9201- 0, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de</p> <p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ (Entwurf) aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Versorgungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie entspricht der Stellungnahme vom 13.12.2012 zum Vorentwurf, die bereits am 14.01.2013 im Gemeinderat abgewogen wurde.</p> <p>Alle Anregungen und Hinweise betreffen primär nicht den Bebauungsplan und werden im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Forderung, dass Leitungen nicht mit</p>

<p>leitungen im Bereich „Nelkenstraße“ in DN 80 PVC bis DN 125 GGG, ist der Anschluss, innerhalb des Geltungsbereiches, an die Wasserversorgung möglich.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Es wird gefordert, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).</p> <p>Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Anschluss an die Wasserversorgung, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Eching, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde Eching und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.</p>	<p>Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden sollen, ist im textlichen Hinweis E.5.2 ergänzt worden.</p>
<p>Brandschutz</p> <p>Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „Viecht-Süd-Erweiterung“ stehen rechnerisch für den Brandschutz 13,33 l/s (~ 48 m³/h) mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mind. 2 Stunden zur Verfügung.</p> <p>Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Erschließungskosten</p> <p>Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserver-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Versorgungsleitung verläuft außerhalb</p>

<p>sorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>des Geltungsbereichs. Sie ist im Plan nachrichtlich als planlicher Hinweis dargestellt. Dem Zweckverband wird zu gegebener Zeit eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungs- und Grünordnungsplans zugesandt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

1.4 E.ON Bayern AG, geantwortet am 12.12.2012	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen das in der Ausgleichsfläche 03 Fl. Nr. 437/25 der Gemarkung Eching, Straßenbeleuchtungs- und Niederspannungskabel verlegt sind. Des Weiteren verläuft am südlichen Grundstücksrand eine 20-kV-Freileitung. Im Übrigen behält unsere Stellungnahme vom 12.12.2012 zum Planvorgänger weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ausgleichsfläche sind v.a. Oberbodenmodellierung zur Bildung von Magerstandorten und Pflanzung eines Strauchsaumes um das vorhandene Biotop geplant. Der Verlauf der Leitungen wird berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 12.12.2012 zum Vorentwurf wurde bereits am 14.01.2013 im Gemeinderat abgewogen und die Planung entsprechend geändert. (z.B. Standort Trafostation, Ergänzung textlicher Hinweise, Darstellung der Erdkabel als planlicher Hinweis)</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

1.5 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landshut, geantwortet am 14.03.2013	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Betrachtung des Ortes Viecht im Luftbild fällt auf, dass die Ausweisung des Baugebietes keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Das geplante Baugebiet schiebt sich, wie schon das Baugebiet „Viecht-Süd“ in die Landschaft. Aus Gründen des Landschaftsschutzes sehen wir die Ausweisung als kritisch an. Wir vermissen zentrale Grünflächen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die rechtswirksame 22. Änderung des FNP sieht sowohl die WA-Ausweisung für die Baugebiete „Viecht-Süd“ als auch für den hier vorliegenden Bebauungsplan „Viecht-Süd-Erweiterung“ vor. Die Aspekte des Landschaftsschutzes wurden in diesem Bauleitplanverfahren behandelt und</p>

<p>Straßenraumbegrünungen. Entlang den „Planstraßen 1 bis 6“ sind Baumreihen auf öffentlichem Grund vorzusehen. Es wird ein stereotypes Baugebiet geplant dessen einziges Ziel die maximale wirtschaftliche Nutzung ist. Es fehlen Grünverbindungen, Querverbindungen mit Fußwegen und zentrale, sozial wichtige Grünzonen. Wir bitten um diesbezügliche Verbesserung der Planung.</p>	<p>abgewogen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden entlang der Nelkenstraße und der öffentlichen Grünfläche/ Spielplatz Baumreihen festgesetzt. Zusätzliche Bäume sind aus Sicht der Gemeinde nicht sinnvoll. Am südlichen Rand des Plangebiets werden auf den privaten Flächen durch zusätzliche Bäume und die Ortsrandeingrünung eine wirksames Grüngerüst und eine weitgehende landschaftliche Integration erzielt. Zudem sind in D.9.2 Regelungen zur Mindestbegrünung der privaten Flächen mit Bäumen getroffen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

<p>1.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, geantwortet am 18.03.2013</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler: <u>D-2-7538-0178</u> Mittelneolithische Kreisgrabenanlage mit Doppelgraben und konzentrischer Doppelpalisade, Siedlung und verebnetes vier-eckiges Grabenwerk mit einfachem Graben im Luftbild, Siedlung des Neolithikums u.a. des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach), der Bronze-, Urnenfelder- und Laténezeit sowie allgemein metallzeitlicher und vorgeschichtlicher Zeitstellung, der römischen Kaiserzeit sowie des Mittelalters und der Neuzeit. Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Daher empfiehlt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im vorliegenden Fall, eine Umplanung des o.g. Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies kann</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 06.12.2012, die im Gemeinderat am 14.01.2013 abgewogen wurde.</p> <p>Die Bodendenkmäler sind im Plan (C.2.6, E.2.1 und E.2.2) und in der Begründung dargestellt. Es ist darauf verwiesen, dass die Gemeinde – wie beim Baugebiet Eching Süd - vor Bodeneingriffen aller Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt und einholt und eine fachgerechte archäologische Ausgrabung durchführen lässt.</p> <p>Die Überprüfung der Standortauswahl und der Standortalternativen erfolgte bereits bei der Erweiterung des Allgemeinen Wohngebiets im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung.</p>

durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Eine Orientierungshilfe bietet der BayernViewer-Denkmal, in dem alle derzeit bekannten Bodendenkmäler eingetragen sind (<http://www.blfd.bayern.de>).

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Möglichkeit einer konservatorischen Überdeckung der Denkmalsubstanz (verbunden mit dem Verzicht auf besonders substanzgefährdende Bodeneingriffe, z.B. Unterkellerung) zu prüfen.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine fachgerechte archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung einer solchen Ausgrabung - und für eventuelle Bodeneingriffe aller Art - ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist der Beginn des Oberbodenabtrags vom Träger des Vorhabens beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Frau Zirngibl, Tel.Nr. 0941/595748-0, Petra.Zirngibl@blfd.bayern.de) anzuzeigen und die mit der archäologischen Dokumentation beauftragte Fachkraft zu benennen.

Wir weisen daraufhin, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und daher - um Verzögerungen des Bauablaufs zu vermeiden - unbedingt rechtzeitig geplant werden sollten. Hierbei sind auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Fundverbleib, Restaurierung der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege

Dies ist bereits unter C.2.6 und E.2.1 ausreichend dokumentiert.

Die erforderliche Anmeldung, Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und die fachlich qualifizierte Begleitung der Oberbodenarbeiten soll bereits im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen erfolgen.

Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: <http://www.blfd.bayem.de/download/area/texte/index.php> (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern) In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 1 I-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2,9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten. (Herr Dr. Hubert Koch Tel.Nr. 0941/595748-13)

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die denkmalpflegerischen Belange sind im Plan und der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

Der Gemeinderat beschließt zum Bebauungsplan „Viecht Süd Erweiterung“ den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zuzustimmen.

Die Behandlung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird am heutigen Tag nicht behandelt. Es soll ein Gutachten zur zweiten Ausfahrt eingeholt werden und in der Abwägung seine Beachtung finden.

Beschluss:

14 / 0

3. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB -

Da die Abwägung noch nicht vollständig erfolgt ist, wird der Satzungsbeschluss zurückgestellt.

Ohne Beschluss

4. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Baugebiet „Schrögerfeld“ - Aufstellungsbeschluss -

Um den vielen Nachfragen nach Baugrundstücken gerecht zu werden, wird vom Bürgermeister vorgeschlagen, in der Weixerau zwischen der Mühlenstraße Hausnummer 2 u. 10 und dem Lärmschutzwall ein neues Baugebiet auszuweisen.

Betroffen sind die Grundstücke mit Flur-Nr. 113, 113/6, 113/7, 113/8 der Gemarkung Berghofen sowie die Grundstücke mit Flur-Nr. 496 (Teilfläche), 496/5, 496/8 und 496/4 (Teilfläche) der Gemarkung Eching mit einer Größe von ca.11.000 qm

Der Name des neuen Baugebietes wird auf „Schrögerfeld“ festgelegt.

Die Sitzungsteilnehmer beschließen den Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) für die genannten Flächen und beauftragen die Verwaltung das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen.

Beschluss:

14 / 0

5. Bauanträge

Zum Bauantrag einer Bauherrin aus Thal zum Abbruch des bestehenden Wohngebäudes (E+1+DG) und Neubau eines Wohngebäudes mit zwei Wohnungen E+1+DG auf Grundstück mit Flur-Nr. 1777 der Gemarkung Berghofen, OT Thal, St.-Vitus-Str. 4 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich des Ortsteils Thal. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

14 / 0

Zu dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf Grundstück mit Flur-Nr. 161 der Gemarkung Viecht, OT Viecht, Bachstraße wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der rechtsgültigen Ortsabordnungssatzung für den Ortsteil Viecht, fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht.

Beschluss:

14 / 0

Zum Bauantrag für den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit 2 Doppelgaragen auf Grundstück mit Flur-.Nr. 836/1 u. 836/2 der Gemarkung Kronwinkl OT Kronwinkl, Thaler Straße wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Öffentliche Belangen werden nicht beeinträchtigt. Es wird auf die Baugenehmigung (Nr. 1605 aus dem Jahre 2006) sowie die Stellungnahme dazu verwiesen. Es bestehen seitens des Gemeinderates weiterhin Bedenken bzgl. des Standortes des Bauvorhabens. Beim jetzigen Standort des geplanten Bauvorhabens sind enorm große Abtragungen des Hanges notwendig. Aufgrund des Schicht- und Hangwassers ist dies nicht ungefährlich. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, das Gebäude soweit als möglich nach Westen zu verschieben. Weiter sollte ein Gutachten über die Standfestigkeit des Hanges und der Abrutschgefahr erstellt werden, soweit dies nicht schon gemacht worden ist.

Beschluss:

14 / 0

Der Bauantrag eines Bauherrn aus Landshut, Tekturplan – Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Änderung der Außenmaße und Wegfall des KG auf Grundstück mit Flur-.Nr. 466/46 der Gemarkung Eching, OT Weixerau, Aalweg 5 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben hält weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kiesgrubenfeld“ im Ortsteil Weixerau ein.

Der Bauantrag kann im Genehmigungsverfahren bearbeitet werden.

Beschluss:

14 / 0

Ein Bauwerber aus Viecht beantragt den Neubau eines Wintergartens auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 524/11 der Gemarkung Viecht in Viecht, Ahornstraße 15.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan „Viecht-Unterfeld“ werden erteilt. Da es sich um kein verfahrensfreies Vorhaben handelt ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Beschluss:

14 / 0

6. Antrag auf isolierte Befreiung des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“

Ein Bauwerber aus Viecht beantragt eine isolierte Befreiung zur Erstellung eines Pools auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 524/11 der Gemarkung Viecht in Viecht, Ahornstraße 15.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen werden beantragt:

Überschreitung der Baugrenzen

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplan „Viecht-Unterfeld“ werden erteilt. Es handelt sich um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. Nr. 6 Buchst. g BayBO. Die Verwaltung wird beauftragt eine isolierte Befreiung anzufertigen.

Beschluss:

14 / 0

7. Vermögenshaushalt für das Jahr 2013

- Vorberatung -

Bürgermeister Held und Kämmerer Koslow stellen den Mitgliedern des Gemeinderates den Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben sowie die vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 2012 anhand der im Vorfeld übersandten Sitzungsunterlagen vor.

Ohne Beschluss

8. Investitionsprogramm für den Zeitraum 2012 – 2016

- Vorberatung -

Bürgermeister Held und Kämmerer Koslow besprechen mit den Mitgliedern des Gemeinderates eingehend das im Vorfeld zugesandte Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016.

ohne Beschluss

9. Finanzplan der Gemeinde für den Zeitraum 2012 – 2016

- Vorberatung -

Sitzungsleiter Held und Kämmerer Koslow erläutern den Mitgliedern des Gemeinderates die im Vorfeld übersandten Entwurf des Finanzplanes des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Planungsjahre 2012 bis 2016. Die endgültige Beschlussfassung wird erst nach Abschluss der Beratungen in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Außerdem wird anhand der Sitzungsvorlage der Schuldenstand zum 31.12.2013 und die Entwicklung der Kredite in den Finanzplanungsjahren vorgestellt.

Bürgermeister Held informiert die Sitzungsteilnehmer über den Sachstand und die weiteren Möglichkeiten in Bezug auf geplante Projekte der Gemeinde, wie Betreutes Wohnen, Ortszentrum Viecht, Neubau Feuerwehrrätehaus mit Bauhof, etc..

Nach der derzeitigen Finanzsituation, insbesondere dem Schuldenstand der nächsten Jahre wird nach dem Bau der Kinderkrippe und des Schülerhorts wenig Spielraum für weitere Großprojekte sein. Über einen Investor, ein Kommunalunternehmen oder ein ähnliches Modell soll die Entwicklung der Gemeinde jedoch weiter vorangetrieben werden.

ohne Beschluss

10. Antrag des Christlichen Bildungswerks Landshut vom 07.03.2013 auf Übernahme einer Defizit-Deckung für Bildungsveranstaltungen in der Gemeinde Eching im Jahre 2012

Das Christliche Bildungswerk Landshut e.V. stellt mit Schreiben vom 07.03.2013 Antrag auf Zuschuss bzw. Ausgleich des Fehlbetrages für die im Jahre 2012 in der Gemeinde Eching durchgeführten Bildungsangebote. Die Höhe des Fehlbetrages liegt bei EUR 64,60.

Der Gemeinderat beschließt, als Anerkennung für das Engagement das Defizit in voller Höhe auszugleichen.

Beschluss:

14 / 0

11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei einer der letzten Sitzungen die Bieterliste für den Neubau des Geh- und Radweges von Viecht nach Kronwinkl genehmigt. Insgesamt sollten 13 Anbieter an der beschränkten Ausschreibung teilnehmen.

ohne Beschluss

12. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten zur Kenntnis gegeben:

Bürgermeister Held informiert das Gremium, dass der Echinger Bote (März-Ausgabe) noch vor Ostern verteilt wird. Auf der Homepage wurde der Echinger Bote bereits in der vergangenen Woche veröffentlicht.

Im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ wurden bei den archäologischen Untersuchungen durch die Firma DIG IT! Company GbR Befunde aus den unterschiedlichen Zeit-Epochen gefunden. Größere Teile des Baugebietes sind bereits frei. Im südlichen Teil des Baugebietes sind die Befunde am dichtesten.

Mit den Erschließungsarbeiten – Kanalbau – wird am Dienstag, den 26.03.2013 begonnen. Die Schüttung der Straßentrassen ist schon seit ca. 8 Tagen voll im Gange und müsste am Donnerstag, den 28.03.2013 abgeschlossen sein.

Das schnelle VDSL/DSL im Ortsteil Kronwinkl ist bereits frei geschaltet. Die ersten Anschlüsse werden am 03.04.2013 für die Kunden frei geschaltet.

Derzeit wird die Wasserleitung des Wasserzweckverbandes Isar/Vils im Gewerbegebiet „GE-Haselfurth-Erweiterung“ umgelegt, so dass keine Hindernisse mehr vorhanden sind und der geplante Gewerbebetrieb auf Flur-Nr. 1743/7 der Gemarkung Berghofen errichtet werden kann.

In der Nähe des Biller-Kreisels wurde der Bewuchs zwischen der B 11 und der Straße „Am Moos“ bei Edeka-Markt Straßburger zurück geschnitten und ausgelichtet.

In dieser Woche werden einige Straßengräben entlang von asphaltierten Straßen nachgearbeitet und teilweise vertieft. Teils wird auch das Bankett nachgearbeitet, damit das Wasser wieder von der Straße ablaufen kann. Zusätzlich müssen mit einem Spülwagen die Durchlässe frei gemacht werden.

Die gemeindlichen Kiesstraßen wurden teilweise schon nachgearbeitet. Im Mai wird die Firma Wurzer nochmals vor Ort sein, um die Kiesstraßen wieder auf Vordermann zu bringen, soweit dies notwendig ist.

Am Mittwoch, den 20.03.2013 fand ein Treffen der Vereinsvorstände statt, bei dem die Müllsäuberungsaktion am 06.04.2013 besprochen wurde. Die Verköstigung beim Kulturmobil übernimmt die Jugendfeuerwehr der FFW Viecht. Das Kulturmobil gastiert am 27.07.2013 in der Gemeinde Eching.

In den letzten drei Wochen war ein Vermessungstrupp am Gleißbach, am Erlbach und an der kleinen Sempt unterwegs, der die Bäche exakt aufgenommen hat. Im Besonderen wurden die Durchlässe aufgemessen, weil das Bayerische Umweltministerium einen Katalog und Risikokarten in Bezug auf die Hochwassergefahren erstellt.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themenbereiche zur Sprache gebracht:

- Vorplanung für Weihnachtsmarkt in Viecht
- Schlechter Zustand der Straße nach Windten
- Mitarbeiter der Telekom sind im Gemeindebereich unterwegs

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow